

Vereinbarung

nach BDEW/VKU-Muster

zwischen

Muster-VORGELAGERTER NETZBETREIBER GmbH
Muster Straße 1
12345 Musterstadt 1

- nachfolgend „vorgelagerter Netzbetreiber“ genannt -

und

Muster-NACHGELAGERTER NETZBETREIBER GmbH
Muster Straße 2
98765 Musterstadt 2

- nachfolgend „nachgelagerter Netzbetreiber“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

über die Anwendung des
**BDEW/VKU-Praxis-Leitfadens für unterstützende Maßnahmen von
Stromnetzbetreibern**

—
Kommunikations- und Anwendungsleitfaden zur Umsetzung der
Systemverantwortung gemäß §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 14 Abs. 1c
EnWG

Gelöscht: 19

Gelöscht: 2

Gelöscht: 2

1. Präambel

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) und der Verband Kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) haben mit Stand 12. Oktober 2012 den gemeinsamen „Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern – Kommunikations- und Anwendungs-Leitfaden zur Umsetzung der Systemverantwortung gemäß §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 14 Abs. 1c EnWG“ in Kraft gesetzt und veröffentlicht. Dieser BDEW-/VKU-Praxis-Leitfaden dient der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Systemverantwortung nach den §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 14 Abs. 1c EnWG und beschreibt die Zusammenarbeit zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungskaskade. Darüber hinaus definiert er die hierfür maßgeblichen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen.

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung sind Regelungen zwischen dem vorgelagerten Netzbetreiber und dem nachgelagerten Netzbetreiber zur konkreten Anwendung des BDEW-/VKU-Praxis-Leitfadens, insbesondere zur Umsetzung der operativen und informatorischen Kaskade unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen Möglichkeiten.

2. Anwendung des Praxis-Leitfadens

Der vorgelagerte Netzbetreiber und der nachgelagerte Netzbetreiber verpflichten sich, sich bei einer Gefährdung oder Störung der Netzsicherheit oder Systemstabilität gegenseitig zu unterstützen und dabei den BDEW-/VKU-Praxis-Leitfaden anzuwenden¹.

Der nachgelagerte Netzbetreiber wird die angeforderten Anpassungsmaßnahmen in seinem Netz eigenverantwortlich durchführen. Er kann sich geeigneter Dienstleister zur Durchführung der angeforderten Anpassungsmaßnahme bedienen. Im Falle von erforderlichen Lastreduzierungen entfällt die Pflicht zur Durchführung eines eigenen Lastabschaltmanagements, wenn der nachgelagerte Netzbetreiber bei Wahrung der erforderlichen Diskriminierungsfreiheit der Lastabschaltungen in das Lastmanagement des vorgelagerten Netzbetreibers integriert ist.

Der nachgelagerte Netzbetreiber wird den vorgelagerten Netzbetreiber unverzüglich darüber informieren, wenn er eine Anpassungsmaßnahme nicht oder nur teilweise umsetzen kann.

Sofern ein ihm nachgelagerter Netzbetreiber oder Netznutzer den Anforderungen nicht oder nur teilweise nachkommt, wird der nachgelagerte Netzbetreiber das entstandene Defizit selbst bzw. durch Maßnahmen in Zusammenarbeit mit seinen – sofern vorhanden – übrigen nachgelagerten Netzbetreibern oder Netznutzern ausgleichen. Dies geschieht jedoch nur nach Können und Vermögen, soweit alternative Maßnahmen möglich sind, und entbindet den seiner Anpassungsanforderung nicht nachgekommenen Netzbetreiber bzw. Netznutzer nicht von seiner Verpflichtung, die Anweisung nach § 13 Abs. 2 EnWG umzusetzen, und den aus der Nichtumsetzung resultierenden Haftungsfolgen.

Gelöscht: ihm Kenntnisse darüber vorliegen, dass

Gelöscht: .

Gelöscht: D

Gelöscht: ist in diesem Fall nicht verpflichtet, anstelle des ihm nachgelagerten Netzbetreibers Maßnahmen durchzuführen

¹ In dem Leitfaden beispielhaft aufgeführte Maßnahmen dienen dem jeweiligen Netzbetreiber als Orientierungshilfe. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, entscheidet er eigenverantwortlich, ob er im konkreten Einzelfall die beispielhaft aufgeführte oder eine andere Maßnahme in eigener Verantwortung umsetzt.

Gelöscht: 19

Gelöscht: 2

Gelöscht: 2

Regelungen zum Haftungsausgleich nach § 12 Abs. 1 Satz 4 EEG 2012 und zur Abwicklung der gesamtschuldnerischen Haftung werden gesondert vereinbart². [Die Vertragspartner verpflichten sich, zeitnah hierzu eine Vereinbarung zu treffen.]³

3. Kommunikationswege

Die Kommunikation im Rahmen der im BDEW-/VKU-Praxis-Leitfaden beschriebenen Kaskade zwischen dem vorgelagerten und dem nachgelagerten Netzbetreiber erfolgt per [E-Mail, Telefon mit Sprachaufzeichnung, fernsteuerbare Anlagen mit GSM Empfänger o.ä.]⁴, wobei die Kommunikation innerhalb der Kaskade sowohl von oben nach unten (vorgelagerter Netzbetreiber informiert nachgelagerten Netzbetreiber) als auch von unten nach oben (nachgelagerter Netzbetreiber informiert vorgelagerten Netzbetreiber) erfolgt.

Das Überspringen eines Netzbetreibers in der Kaskade ist bei der Informationsweitergabe auszuschließen. Sofern der nachgelagerte Netzbetreiber dem anfordernden Netzbetreiber den Eingang der Information nicht bestätigt, ist nach Ziffer 2 Absatz 3 zu verfahren.

Die Anlage 1 zu dieser Vereinbarung enthält die für die Kommunikation zur Verfügung stehenden Kontaktdaten der Vertragspartner. Über die Kontaktdaten ist eine jeweils rund um die Uhr besetzte Stelle – ggf. auch eines Dienstleisters – erreichbar.

4. Reaktionszeiten

Über die vereinbarten Kommunikationswege erfolgt die Ankündigung von Anpassungsmaßnahmen durch den vorgelagerten Netzbetreiber an den nachgelagerten Netzbetreiber so früh wie möglich.

Die Bestätigung des Eingangs einer Anforderung von Anpassungsmaßnahmen durch den nachgelagerten Netzbetreiber erfolgt unverzüglich. Sofern keine telefonische Kommunikation vereinbart wird, sollte diese in der Regel innerhalb von [5 Minuten]⁵ erfolgen.

Die Umsetzung einer angeforderten Anpassungsmaßnahme hat unverzüglich zu erfolgen⁶. Die erfolgte Umsetzung der Maßnahme oder gegebenenfalls vorhandene Erfüllungshemmnisse teilt der nachgelagerte Netzbetreiber dem vorgelagerten Netzbetreiber unverzüglich über die vereinbarten Kommunikationswege mit.

Die gleichen Reaktionszeiten gelten bei der Aufhebung von Anpassungsmaßnahmen.

5. Darlegung von Erfüllungshemmnissen

Sollte die Erfüllung der durch den vorgelagerten Netzbetreiber angeforderten Anpassungsmaßnahmen nicht oder nur teilweise möglich sein, so ist der vorgelagerte Netzbetreiber hierüber unverzüglich vom nachgelagerten Netzbetreiber telefonisch zu informieren, damit entsprechende alternative Maßnahmen unter Berücksichtigung der

² Die Systematik der Abwicklung ist regelzonenspezifisch einheitlich umzusetzen.

³ Dieser Satz kann entfallen, sofern eine solche Vereinbarung bereits abgeschlossen wurde.

⁴ Das Kommunikationsmittel ist zwischen den Vertragspartnern individuell festzulegen.

⁵ Der Zeitrahmen ist regelzonenspezifisch zu vereinbaren.

⁶ Konkrete Zeiträume können regelzonenspezifisch vereinbart werden.

Gelöscht: 19

Gelöscht: 2

Gelöscht: 2

konkreten technischen Möglichkeiten ergriffen werden können. Nachfolgend sind die Erfüllungshemmnisse schriftlich unverzüglich detailliert darzulegen. Inhalte sind:

- Benennung der angeforderten Maßnahme
- Grund und Art der Verhinderung
- Umfang der Verhinderung
- Dauer der Verhinderung

6. Dokumentation

Die Anpassungsmaßnahmen sind schriftlich oder elektronisch geeignet zu dokumentieren. Alle verschickten Dokumente sind zu archivieren.

7. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am [...] in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden⁷.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die entsprechende Vereinbarung des vorgelagerten Netzbetreibers mit dem ihm seinerseits vorgelagerten Netzbetreiber beendet wurde.

Die Verpflichtung zur Vorhaltung einer Kommunikationsstruktur im Rahmen der §§ 13 und 14 EnWG bleibt auch im Falle einer Kündigung bestehen.

Änderungskündigungen sind vorab rechtzeitig anzukündigen, um die Umsetzung in der Kaskade zu ermöglichen.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine ihr im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen. Zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieser Vereinbarung bei deren Abschluss bewusst gewesen wäre.

⁷ Ein Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, kann regelzonenspezifisch vereinbart werden.

Gelöscht: 19

Gelöscht: 2

Gelöscht: 2

9. Rechtsanpassung

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass regelmäßig gesetzliche Regelungen des Energiewirtschaftsrechts überarbeitet oder neu eingefügt werden. Auch ist den Vertragspartnern bekannt, dass beim Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE (FNN) eine Konkretisierung der operativen Umsetzung der Kaskade erarbeitet wird. Die Vertragspartner werden, unabhängig davon, ob eine der dabei vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungen bereits heute bekannt sind, Gespräche über eine dadurch ggf. erforderliche Anpassung dieser Vereinbarung aufnehmen.

10. Übergangsregelung⁸

Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der zwischen den Vertragsparteien am [...] geschlossenen Vereinbarung zur Unterstützung von Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 [und Abs. 1a EnWG a.F. bzw. Abs. 1c] EnWG⁹.

11. Anlagen¹⁰

Anlage 1: Formblatt: „Kontaktdaten“

Anlage 2: Formblatt „Ankündigung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG bei VNB und direkt angeschlossenen Kunden“

Anlage 3: Formblatt „Aufforderung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG bei VNB und direkt angeschlossenen Kunden“

Anlage 4: Formblatt „Änderung der Aufforderung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG bei VNB und direkt angeschlossenen Kunden“

Anlage 5: Formblatt „Aufhebung der Durchführung von Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG bei VNB und direkt angeschlossenen Kunden“

Anlage 6: Formblatt „Information der Betroffenen nach § 13 Abs. 5 EnWG über die Gründe für Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG“

Anlage 7: Formblatt „Übermittlung der Stammdaten“

⁸ Die Übergangsregelung kann entfallen, wenn zwischen den Vertragsparteien bislang keine Vereinbarungen geschlossen wurden.

⁹ Diese Regelung ist um Übergangsregelungen zu ergänzen, die den Zeitraum bis zur vollständigen Ablösung der Verträge in der Kaskade abdecken.

¹⁰ Die Anlagen 2 bis 5 sind ebenfalls als BDEW/VKU-Muster verfügbar.

..... , den , den

.....

.....

(vorgelagerter Netzbetreiber)

(nachgelagerter Netzbetreiber)

Gelöscht: 19

Gelöscht: 2

Gelöscht: 2